

Finanzverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Marcus Eckert

Beschlussvorlage

Abt. 2/087/2017

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.10.2017	öffentlich

Top Nr. 7

Beteiligungsmanagement - IEP GmbH;

- a) Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden der IEP GmbH, Herrn Dr. Most**
- b) Genehmigung der Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH durch die Gesellschafterversammlung**

Anlagen:

17-10-17 Rechenschaftsbericht 2016
Prüfungsbericht JA 2016 der IEP GmbH_2017-04-27 - NUR DIGITAL

Beschlussvorschlag:

- a) Der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Most wird zur Kenntnis genommen.

- b) Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH für das Jahr 2016.
Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der IEP GmbH den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Begründung:

- a) Bericht des Aufsichtsvorsitzenden Herrn Dr. Most zum Wirtschaftsjahr 2016 und aktuellen Entwicklungen

- b) Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH
Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.
Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 Abs. 2 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit

Verzichtswirkung verbunden, wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46).

Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin